Anhang 1 zur Weisung 2020/08

Anspruch auf KAE im Rahmen der schrittweisen Lockerung Prüfung durch KAST/ALK

Präzisierung der Vorgehensweise zum Mail des SECO vom 11. Mai 2020

Vorschlag Arbeitsgruppe AWA SO – SECO-TC

15. Mai 2020

Vorbemerkungen

- Das SECO hat zur Unterstützung der Gastro-Betriebe zugelassen, dass trotz «Öffnungszwangs» solche Betriebe weiterhin einen Arbeitsausfall von 100 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit abrechnen können. (Mail der TC-Leitung vom 11.5.2020)
- Die Gastro-Branche hatte eine sehr kurze Vorbereitungszeit auf die Wiedereröffnung ihrer Betriebe und muss die besonderen Hygienemassnahmen für ihren Bereich beachten. Das führt dazu, dass viele Betriebe erst nach dem 18. Mai öffnen werden. Dies gilt aber auch für andere Branchen.
- Für die Abrechnungsperiode Mai werden folglich überwiegend KAE-Abrechnungen mit einem Arbeitsausfall von weniger als 100% der normalen betrieblichen Arbeitszeit erwartet.

Die KAST muss prüfen

- Im vorerwähnten Mail vom 11.5.2020 wurde der KAST auferlegt, auf Hinweis der ALK insbesondere jene Betriebe zu prüfen, die weiterhin 100% Ausfallstunden abrechnen wollen.
- Diese Prüfaufgabe kommt der KAST aufgrund der Bestimmungen des AVIG zu.

Wann soll geprüft werden?

- Seit dem 11. Mai 2020 müssen bestimmte Betriebe, insbesondere Gastrobetriebe, die vorgängig geschlossen bleiben mussten, wieder öffnen. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe grundsätzlich noch im Mai 2020 öffnen bzw. nur diejenigen es nicht tun, für die es ein zu grosses (reines) Verlustgeschäft wäre. Für eine Prüfung der Betriebe fehlen den Kantonen (KAST) im Mai jegliche Erfahrungswerte, was zu willkürlichen Resultaten führen könnte. Im Mai 2020 sollen Betriebe, die einen Arbeitsausfall von 85% und mehr der normalen betrieblichen Arbeitszeit abrechnen, deshalb noch nicht überprüft werden.
- Stattdessen sollen die Betriebe mit der Abrechnung für Mai 2020 ein Begleitschreiben der ALK erhalten. Dieses Begleitschreiben ist für jene Betriebe vorgesehen, die auch im Mai noch einen Arbeitsausfall von 85 % und mehr der normalen betrieblichen Arbeitszeit abrechnen. Das Begleitschreiben enthält die Information, dass eine weitere Abrechnung der KAE in dieser Höhe für die folgenden Abrechnungsperioden grundsätzlich nicht mehr akzeptiert wird.
- Die ALK wird Fälle, in denen 85% und mehr des Arbeitsausfalls ab der Abrechnungsperiode Juni 2020 abgerechnet werden, sofern diese nicht plausibilisiert sind, an die zuständige KAST zur Prüfung übergeben.

- Die Betriebe werden mit dem Begleitschreiben aufgefordert, bei Abrechnungen von 85 % und mehr des Arbeitsausfalls, eine Begründung zu liefern. Die Begründung ist mit geeigneten betrieblichen Unterlagen zu untermauern. Ein Mustertext findet sich auf Seite 7.
- Unabhängig von dieser Fallkonstellation hat die ALK bei auffälligen Abrechnungen unterhalb des Schwellenwertes wie bisher auch die notwendigen Abklärungen zu treffen, ohne die KAST einzuschalten.

Was bedeutet das für die ALK und die KAST?

- Bei vorhandener Bewilligung und unterhalb des Schwellenwertes von 85 % kann die ALK grundsätzlich auch für die Abrechnungsperiode Juni 2020 mit der üblichen Prüfung des summarischen Verfahrens auszahlen. Das gleiche gilt bei plausibilisierten Abrechnungen über 85 %.
- Hingegen sind unplausible Abrechnungen über dem Schwellenwert der KAST zur Prüfung vorzulegen.
- Die KAST prüft in diesen Fällen die mit der Abrechnung gelieferte Begründung anhand der ebenfalls vorgelegten betrieblichen Unterlagen.
- Fehlen die Begründung und/oder betriebliche Unterlagen, trifft die ALK die notwendigen Abklärungen vor der Übergabe des Falles an die KAST.
- Die KAST prüft, ob sie aufgrund der neuen Erkenntnisse wiedererwägungsweise oder im Rahmen einer prozessualen Revision auf ihren bisherigen Entscheid zurückkommen muss. Gegebenenfalls ist der Anspruch auf KAE für die betroffene Abrechnungsperiode per beschwerdefähiger Verfügung zu verneinen.

Grafische Darstellung des Prozesses

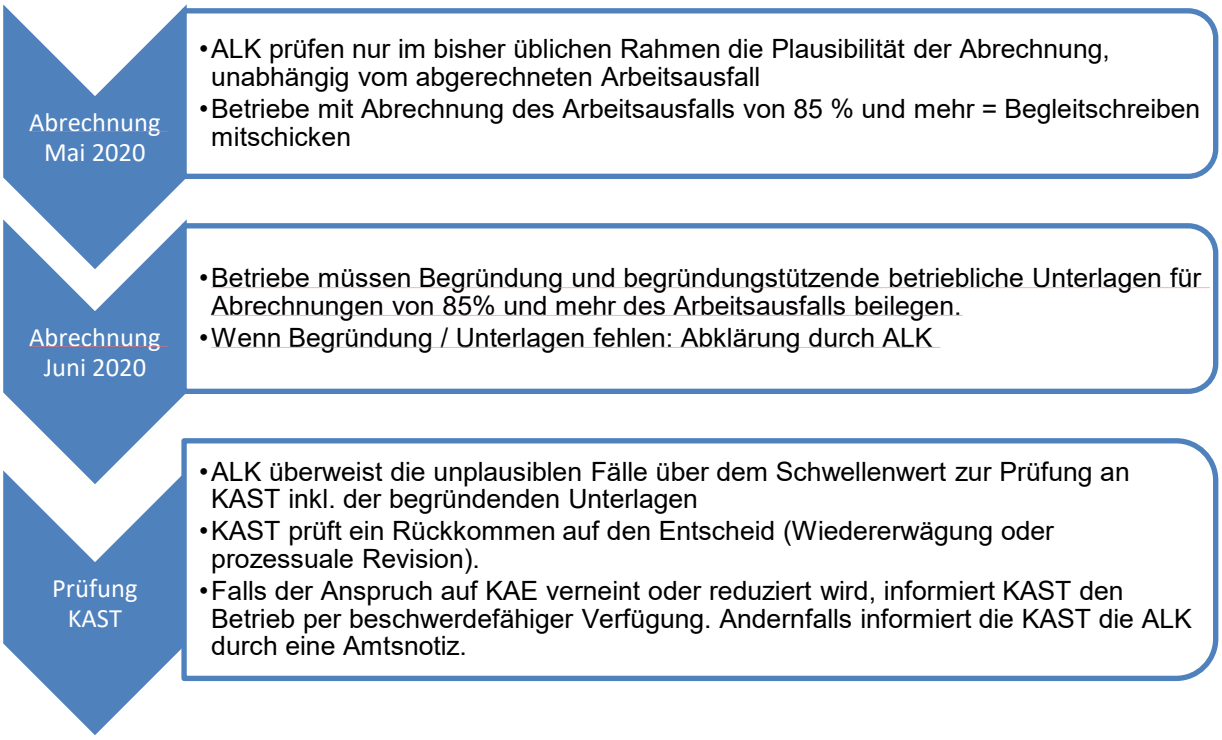

Mustertext Begleitbrief

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 entschieden, dass bestimmte Betriebe ab dem 11. Mai 2020 wieder öffnen können. Diese Lockerungen werden durch Schutzkonzepte begleitet. Das Abstandhalten und die Hygienemassnahmen müssen nach wie vor eingehalten werden.

Aufgrund der Schadenminderungspflicht müssen Betriebe, die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) beantragen, nachweisen können, dass sie alle zumutbaren Vorkehren getroffen haben, um den der Arbeitslosenversicherung entstehenden Schaden zu vermeiden oder zu mindern. Somit muss der Betrieb grundsätzlich ab dem 11. Mai 2020 wiederaufgenommen werden.

Sollten Sie unter Beachtung Ihrer Schadenminderungspflicht auch ab der Kontrollperiode Juni 2020 *(oder allenfalls: für die Kontrollperiode Juni 2020)* KAE mit einem anrechenbaren Arbeitsausfall von 85% oder mehr abrechnen wollen, ersuchen wir Sie, uns die Gründe dafür darzulegen. Bitte legen Sie alle Unterlagen bei, die Ihre Begründung stützen (z.B. Bilanz, Erfolgsrechnung, Gebäudepläne, Schutzkonzept, Fotos, …).

Fakultativ

Haben Sie Fragen, wie Sie das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) umsetzen können? Wir unterstützen Sie dabei!

*Gerne beraten wir Sie unter der Telefonnummer **XX**.*

Freundliche Grüsse

Mögliche Prüfkriterien (nicht abschliessend)

- Begründung des Betriebes. Ist diese plausibel und nachvollziehbar? Dies ist der wichtigste Punkt. Falls die KAST oder die ALK den Betrieb sowie dessen Räumlichkeiten/Platzangebot bereits kennt, dürften sich weitere Abklärungen bereits erledigt haben. Wenn unklar ist oder gewisse Hinweise bestehen, dass die Angaben des Betriebes nicht zutreffen, dies vor Ort überprüfen (lassen; siehe letzter Prüfpunkt).
- Weshalb sieht sich der Betrieb nicht imstande, das Schutzkonzept einzuhalten? Schutzkonzepte siehe: https://backtowork.easygov.swiss/ bzw. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/
- Wie viele Plätze konnte der Betrieb vor der Pandemie anbieten? Wie viele Plätze unter Einhaltung des Schutzkonzeptes (2m Abstand etc.)? Welches Platzangebot ist für eine rentable Öffnung nötig?
- Wieviel Fläche in m2 weist der Betrieb auf? Allenfalls Grundrissplan einverlangen wenn vorhanden. Ev. Fotoaufnahmen einverlangen.
- Wie viele Angestellte müsste der Betrieb bei einer Öffnung mindestens einsetzen?
- Was hat der Betrieb für laufende Kosten (Mietvertrag)? Kann der Betrieb Angaben machen, ab wann betriebswirtschaftlich eine Öffnung Sinn macht?
- Die Angaben vor Ort durch Arbeitsinspektoren/Gewerbepolizei oder andere geeignete Personen stichprobeweise überprüfen.

Fazit

- Die ALK überweisen unplausible Abrechnungen über dem Schwellenwert von 85 und mehr Prozent an die KAST zur Prüfung.

Kommunikation

- Der Vorgehensvorschlag kommt in die Weisung 2020/08 des SECO.
- Die Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Regelung via Homepages aktiv zu kommunizieren (arbeit.swiss, KT und ALK)